

Zuchtprogramm für die Rasse Hannoveraner Halbblutrennpferd im Hannoveraner Verband e.V.

1 Angaben zum Ursprungszuchtbuch

- Der Hannoveraner Verband führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Hannoveraner Halbblutrennpferd. Die Bestimmungen unter den Nummern 4 bis 15 stellen die Grundsätze für die Zucht des Hannoveraner Hannoveraner Halbblutrennpferdes dar.
- Hannoveraner Halbblutrennpferde sind durch dauernde Anpaarung von Hannoveranern mit Vollbluthengsten gezogene Pferde.
- Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „DER HANNOVERANER“ sowie auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt wird, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3 Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 11

Hengste: 11

4 Zuchtziel

Das Zuchtprogramm für das Hannoversche Halbblutrennpferd erfasst als Maßnahmen im Hinblick auf das Zuchtziel die durch das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen ermittelte Rennleistung sowie bei Stuten zusätzlich die Beurteilung des Exterieurs und der Bewegungen im Schritt und Trab.

Das Zuchtziel ist ein auf Schnelligkeit, Ausdauer, Härte und Leistungsbereitschaft für höchste Leistungen gezüchtetes Rennpferd mit Adel und genügend Substanz, welches darüber hinaus aufgrund seines Charakters, seiner Harmonie im Exterieur und seines natürlichen Bewegungsablaufes und des Springvermögens auch für die Verwendung im Reitsport und in der Reitpferdezucht geeignet ist.

5 Eigenschaften und Hauptmerkmale

5.1 Rasse: Hannoveraner Halbblutrennpferd

5.2 Herkunft: Niedersachsen, Deutschland

5.3 Größe: Angestrebt wird ein Endmaß um einen Mittelwert von 165 cm (Stockmaß)

5.4 Farben: Grundfarben Fuchs, Rappe, Braun und Schimmel

5.5 Äußere Erscheinung

Rasse und Geschlechtstyp

Erwünscht: Typ des, edlen und leistungsbereiten Sportpferdes in unterschiedlichem Kaliber; Adel, große Linien, klare Konturen, trockene Textur, plastische Bemuskelung, deutlicher

Geschlechtsausdruck Unerwünscht: zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck, verschwommene Konturen.

Kopf

Erwünscht: edel und trocken, d.h. ohne viel Unterhautgewebe; Größe dem Körper entsprechend; großes, aufmerksames Auge mit offenem, ruhigem Blick, große Nüstern, deutlich ausgeprägte Maulspalte, leichte Ganasche.

Unerwünscht: ein im Verhältnis zum Körper übergroßer Kopf, Ausdruckslosigkeit, Ramsnase, Hecktkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, viel Weiß im Auge, Fischeuge, starke Ganaschen, hängende Ohren, Gebissmängel.

Hals

Erwünscht: genügend lang, günstig bemuskelt, Verjüngung zum Kopf hin, leichte und bewegliche Verbindung zwischen Hals und Kopf (leichtes Genick, Ganaschenfreiheit), in etwa rechtwinklig auf Schulter aufgesetzt mit nach oben gewölbter Kammlinie mit deutlicher Bemuskelung.

Unerwünscht: zu tief oder zu hoch angesetzter Hals, fehlerhafter Muskelansatz, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlende Verjüngung des Halses zum Kopf hin, breites Genick, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirsch- oder verkehrter Hals, Speckhals.

Schulter und Sattellage

Erwünscht: lange, schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, hinter Widerrist leicht nach unten geschwungene Rückenlinie.

Unerwünscht: flache, steile, kleine Schulter, kurzer, flacher, steiler, zu hoher, vorgelagerter Widerrist, gerader, nach oben gewölbter oder matter Rücken.

Rahmen

Erwünscht: Rechteckmodell, langbeinig, großrahmig und geschlossen mit harmonischer Oberlinie, d.h. gut angesetzter Hals, schräge Schulter, langer Widerrist, genügend langer Rücken, breite, gut bemuskelte Lende. Lange, geneigte, muskulöse Kruppe, Aufteilung des Rumpfes etwa gleichlang in Vorhand, Mittelhand und Hinterhand, genügend Brusttiefe bei geschlossener Flanke.

Unerwünscht: kurzlinig, kurzbeinig, sehr langer, sehr kurzer Rücken, vorgetiefte, matte oder horizontale Oberlinie, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder stramme Niere, kurze, gerade, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif, zu wenig Flankentiefe.

Vordergliedmaßen

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll ein vom Mittelpunkt des Schulterblattes auf die Standfläche gefälltes Lot Unterarm, Vorderfußwurzel und Röhrein halbieren und dicht hinter dem Ballen auf den Boden treffen. Von vorne gesehen sollen die Vordergliedmaßen eine senkrechte Achse bilden und parallel zueinander stehen. Trockenes, gut bemuskeltes Vorderbein mit genügender Stärke, ausgeprägte Gelenke, elastische, mittellange Fessel. Winkel der Fessellinie zum Erdboden: ca. 45-50 Grad, harte, in passendem Verhältnis zur Größe des Pferdes stehende Hufe von symmetrischer Form und gleicher Winkelung, Vorderwand bildet mit Erdboden am Vorderhuf Winkel von ca. 45-50 Grad.

Unerwünscht: mangelnde Bemuskelung, sämtliche Fehlstellungen wie Vorbiebigkeit, Rückbiegigkeit, Vorständigkeit, Rückständigkeit, Achsenverschiebung, steile, bodenweite, bodenenge, zehenweite und zehenenge Stellung, schmale, geschliffene, wenig ausgeprägte Gelenke, alle Veränderungen von Knochen, Gelenken oder Sehnen, zu kurze oder zu lange Fessel, zu weiche oder zu steile Fesselung, sämtliche fehlerhafte Hufformen wie Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, enger, spitzer, stumpfer, weiter Huf, flache Trachten.

Hintergliedmaßen

Erwünscht: Von der Seite gesehen soll bei geschlossener Aufstellung eine am Sitzbeinhöcker bzw. am Rumpfe angelegte Senkrechte an der hinteren Kante der Hinterröhre entlang laufen. Korrekte Stellung, d.h. von hinten gesehen, sollte ein vom Sitzbeinhöcker auf die Standfläche gefälltes Lot Sprunggelenk, Hinterröhre, Fessel und Huf in zwei gleiche Hälften teilen. Trockene, ausgeprägte Gelenke, breit eingeschiebtes Sprunggelenk, elastische und mittellange Fesselung, Winkel der Fessellinie zum Erdboden ca. 50 – 55 Grad.

Unerwünscht: sämtliche Fehlstellungen wie unterständige und rückständige Stellungen, Säbelbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit, bodenenge, bodenweite, zehenenge, zehenweite Stellung, steile Hinterhand mit stumpfgewinkeltem Sprunggelenk, weiche Fesselung, Bärenatzigkeit, kleine oder fehlerhaft ausgebildete Gelenke wie z.B. Hasenhacke und Spat, Veränderungen an Sehnen und Knochen.

Schweifhaltung

Erwünscht: gerade und gut getragener Schweif

Unerwünscht: ein schiefer, ein eingeklemmter und/oder wippender Schweif.

Bewegungsablauf

Korrektheit des Ganges

Erwünscht: von vorne und hinten gesehen gerader Gang bei regelmäßiger Stellung.

Unerwünscht: sämtliche Unkorrektheiten wie z.B. bügelnder Gang, unregelmäßige Stellungen, drehende Gelenke.

Trab

Erwünscht: deutlicher Antritt, taktmäßig (2-Takt) mit Kadenz, hoher Grad an Schwung, Elastizität, Raumgriff und im Gleichgewicht, gut winkelnde Hinterbeine treten mit Schub unter den Schwerpunkt, deutliche Tätigkeit der Rücken- und Schenkelmuskulatur, Vorhand bewegt sich bergauf mit guter Schulterfreiheit.

Unerwünscht: taktunrein, stumpf, wenig raumgreifend, schwunglos, flach, schwankend.

Galopp

Erwünscht: taktmäßig (3-Takt), schnell und raumgreifend.

Unerwünscht: taktunrein, wenig raumgreifend, stumpf, flach, schwunglos, ungenügend durchgesprungen.

Schritt

Erwünscht: taktreine und gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, raumgreifend, fleißig und elastisch schreitend, im Gleichgewicht.

Unerwünscht: passartig, taktunrein, ungleichmäßig, kurz, fest und kraftlos.

5.7 Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung

Erwünscht: Intelligenz, guter Charakter (umgänglich, aber sensibel, unkompliziert), gutes Temperament (ausgeglichen, nervenstark, wach), hohe Leistungsbereitschaft (lernfähig, mutig und einsatzfreudig) und hohes Leistungsvermögen. Letzteres bezieht sich auf Pferde, die auf Grund ihrer

körperlichen Voraussetzungen und ihrer inneren Eigenschaften ihre Leistungsveranlagung voll ausschöpfen können.

Unerwünscht: schlechter Charakter, ungünstiges Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

Gesundheit

Erwünscht: Widerstandskraft, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Leichtfuttrigkeit

Unerwünscht: Erbkrankheiten, genetische Defekte, Verhaltensauffälligkeiten und physische wie psychische Defekte, die die Zuchttauglichkeit oder die Eignung als Reitpferd beeinträchtigen.

6 Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes erfolgt nach folgendem Schema:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) Rasse und Geschlechtstyp | b1) Kopf |
| b) Qualität des Körperbaus | b2) Hals |
| c) Korrektheit des Ganges b3) | b3) Sattellage |
| d) Schwung und Elastizität b4) | b4) Rahmen |
| (Trab) | b5) Vordergliedmaßen |
| e) Galopp | b6) Hintergliedmaßen |
| f) Schritt | |
| h) Gesamteindruck und Entwicklung | |
| i) Gesamtbewertung | |

Zu a) bis h):

Die Bewertung der Merkmale a) bis h) erfolgt nach den unter Punkt 5 beschriebenen Inhalten. Die Bewertung der Teilkriterien erfolgt in ganzen Noten nach dem, in der Satzung unter B.15 (Grundbestimmung zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Zu b) Qualität des Körperbaus:

Die Note Qualität des Körperbaus stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale b1) bis b6) dar, muss sich jedoch nicht als deren arithmetisches Mittel ergeben.

Zu e) Galopp und g) Freispringen:

Der Galopp beim Freilaufen kann bei der Ermittlung der Gesamtbewertung als Einzelkriterium zusätzlich bewertet werden.

Zu h) Gesamteindruck und Entwicklung:

Bewertet werden die altersgemäße Entwicklung einschließlich der Größe, die Gesamtharmonie, die Schweifhaltung und die inneren Eigenschaften (siehe Punkt 5.7).

Zu i) Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Wertnoten a – d, f und h bei Stuten in ganzen Noten sowie zusätzlich von e) und g) bei Hengsten mit einer Nachkommastelle. Bei der Aufnahme von Stuten wird die Galoppade nicht bewertet.

Die Teilkriterien werden in ganzen Noten bewertet.

Gesundheit (gemäß Punkt 5.8)

Gesundheitsdatenbanken bilden die Grundlage für die Zucht auf Gesundheit. Daten von Tierärzten sind als primäre Datenquelle anzusehen, gesundheitsbezogene Daten aus anderen Quellen können ergänzende Informationen liefern. Auswertungsgrundlage sind in erster Linie Krankheitsdiagnosen und spezifische Befunde. Auf der Grundlage eines Pools von Gesundheitsdaten kann der Hannoveraner Verband e.V. den Merkmalskomplex Gesundheit längerfristig über die neuesten Methoden aus der Wissenschaft in sein Zuchtprogramm einbeziehen.

7 Zuchtmethode

7.1 Als Zuchtmethode wird das Prinzip der Reinzucht durch Hinzunahme englischer Vollbluthengste angewandt.

Dies bedeutet, dass in nur Englischen Vollbluthengste in das Hengstbuch I eingetragen werden. In die Klassen der Hauptabteilung für Stuten werden in erster Linie Hannoveraner Halbblutrennpferde und hoch im Blut stehende Hannoveraner Stuten eingetragen. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

Die Hereinnahme von Stuten aus anderen Reitpferde-Populationen zur Verbesserung der Rasse ist nicht ausgeschlossen.

7.2 Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden zusätzlich Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt, die die abstammungsmäßigen und leistungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hauptstutbuch oder Stutbuch erfüllen:

Rassegruppe I

Belgisches Warmblut (BWP)

Dänisches Warmblut
 Deutsches Sportpferd (Württembergischer, Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Zweibrücker Reitpferd)
 Hessisches Warmblut
 Holsteiner
 Mecklenburger
 Niederländisches Warmblut (KWPN),
 Oldenburger
 Oldenburger Springpferd
 Rheinisches Reitpferd
 Schwedisches Warmblut
 Selle Francais
 Trakehner
 Westfälisches Reitpferd

Rassegruppe II
 Anglo-Araber
 Englisches Vollblut (bei Anpaarung aus künstlicher Besamung)
 Shagya-Araber
 Arabisches Vollblut
 Araber

Darüber hinaus kann der Zuchtbuchausschuss andere Rassen nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde festlegen, wenn diese zur Erreichung der grundlegenden Zuchtziele geeignet sind.

8 Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste und Stuten ist geschlossen. Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung.

8.1 Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II und
- Fohlenbuch.

8.2 Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Fohlenbuch.

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Hengste | Stuten |
| Hengstbuch I (HBI) | Hauptstutbuch (H) |
| Hengstbuch II (HB II) | Stutbuch (S) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

8.3 Teilnahme am Zuchtprogramm

Hengste, die in das Hengstbuch I sowie Stuten, die in das Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind, nehmen am Zuchtprogramm teil.

9 Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst. Grundsätzlich werden Eintragungen anderer Verbände nicht übernommen. In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Eintragung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I

Es werden englische Vollbluthengste eingetragen, die ein vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen errechnetes GAG von 95 kg und mindestens eine Platzierung an erster bis dritter Stelle in einem Grupperennen oder ein GAG von 94 kg und mindestens einen Sieg in einem Grupperennen erreicht haben.

Der Hannoveraner Verband beauftragt das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen mit der Feststellung der Leistung.

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde.

9.1.2 Hengstbuch II

Es werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern beide im Zuchtbuch für Hannoveraner Halbblutrennpferde eingetragen sind,
- englische Vollbluthengste, die nicht die Bedingungen zur Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.1.3 Fohlenbuch

Im Jahr der Geburt werden alle Hengste eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Hauptstutbuch (entspricht Stutbuch I der ZVO der FN für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mit erhöhten Anforderungen)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung
- in jedem der 6 Teilkriterien a-d, f und h) die Mindestnote 5 und in der Gesamtbewertung die Mindestnote 6,0 erreichen.

9.2.2 Stutbuch entspricht Stutbuch II der ZVO der FN für Populationen der deutschen Reitpferdezucht

Es werden Stuten eingetragen, deren Eltern in der Hauptabteilung (der zugelassenen Rasse (außer Fohlenbuch)) eingetragen sind,

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

9.2.3 Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stuten eingetragen, deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10 Tierzuchtbescheinigungen/Vorbuchbescheinigung

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

| | Hauptstutbuch | Stutbuch |
|---------------|----------------------|----------------------|
| Hengstbuch I | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis |
| Hengstbuch II | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

Der Züchter bzw. bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1 Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse,
- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- Name und Funktion des Unterzeichners.

10.2 Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Zuchtmaterial wird von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet

1. Bei Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer.
2. Bei Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands, wenn von diesen gefordert.
3. Bei Abgabe an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus:

4. Teil A, der Kopie der Tierzuchtbescheinigung des Spendertieres/ der Spendertiere (Zuchtbuchauszug des Spendertieres),
5. Teil B, dem Versand- und Verwendungsnachweis für Zuchtmaterial.

Die Kopie der Tierzuchtbescheinigung ist mit einem Ausstellungsdatum zu versehen, das ebenfalls auf dem Versand- und Verwendungsnachweis stehen muss.

Bei mehrfacher Abgabe von Zuchtmaterial des gleichen Spendertieres an einen Empfänger (z.B. mehrere Samenlieferungen während einer Decksaison) muss Teil A der Tierzuchtbescheinigung nur bei der ersten Lieferung abgegeben werden. Teil B wird mit der laufenden Nummer des Teils A der Erstlieferung gekennzeichnet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Stutbucheintragung

11.1.1. Hauptstutbuch

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Hauptstutbuch werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I/Hengstbuch Ib oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

11.2 Leistungsprüfungen

Als Leistungsprüfungen werden Flach- und Hindernisrennen nach der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen durchgeführt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen. Alle Fohlen werden abstammungsüberprüft.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13 Einsatz von Reproduktionstechniken

- Künstliche Besamung und Embryotransfer sind im Zuchtprogramm zugelassen.

- Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14 Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Zurzeit werden keine genetischen Besonderheiten oder Defekte erfasst.

15 Zuchtwertschätzung

Eine Zuchtwertschätzung wird nicht durchgeführt.

16 Beauftragte Stellen

| Beauftragte Stelle | Tätigkeit |
|--|-------------------------------------|
| vit, Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden, Telefon 04231-95510, pferd@vit.de , www.vit.de | Zuchtbuch |
| Direktorium für Vollblutzucht und Rennen, Weidenpesch Rennbahnstraße 154, 50737 Köln, Telefon 0221- 749830, info@direktorium.de www.galopp-sport.de | Durchführung von Leistungsprüfungen |

17 Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 431 31 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

431 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 343)

31 - Rasseschlüssel Hannoveraner/ Hannoveraner Halbblutrennpferd

15021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

18 - Geburtsjahr (2006)

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden. Der Verband lässt zu, dass ein neuer Name eingetragen werden kann, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung und dem Equidenpass als auch bei Veröffentlichungen stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

17.3 Vergabe eines Zuchtbrandes

17.3.1 Beauftragte für das Brennen

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

17.3.2 Zucht- und Nummernbrand

Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand. Diese Fohlen werden auf dem linken Hinterschenkel mit dem Zuchtbrand und einer zweistelligen Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich aus der 12. und 13. Ziffer der Lebensnummer zusammen, also den letzten Ziffern der Deckregisternummer. Die aktive Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt unter Beachtung der in den einzelnen Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: Das stilisierte H (Hauptstutbuchbrand)



17.4 Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.